



Püntenpächter-Verein

Püntenordnung

Püntenpächter-Verein Winterthur

gültig ab 1. März 2019



Püntenordnung des Püntenpächter-Vereins Winterthur

Die Püntenordnung regelt die Nutzung der durch den Püntenpächter-Verein Winterthur verwalteten Pünten.

Sie bezweckt:

- a die Erhaltung und Förderung von vielfältig strukturierten, familienfreundlichen Pünten mit einem hohen ökologischen und sozialen Wert.
- b die umweltschonende und naturnahe Nutzung der Pünten.
- c die gute Gestaltung von Bauten und Anlagen.
- d die gute Einordnung der Pünten in die Quartierumgebung.
- e den Schutz der Parzellenpächter¹ sowie der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen durch die Nutzung der Pünten.

Impressum

Herausgeber Püntenpächter-Verein Winterthur
Postfach
8400 Winterthur
www.ppv-winterthur.ch

Druck Druckerei Baldegger, Winterthur

Fassung 1. März 2019

¹Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	6
2	Bewirtschaftung	6
3	Tiere und Artenvielfalt	7
4	Bepflanzung	7
5	Bauten	7
6	Unterhalt	8
7	Grill- und Kocheinrichtungen, offene Flammen	8
8	Tomatenhäuser und Treibbeete	8
9	Beerengestelle / Rankhilfen	9
10	Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen	9
11	Wasser / Abwasser	9
12	Vorschriften für Feuerungen	10
13	Parzelleneinfassungen	10
14	Motorfahrzeuge	10
15	Vermeidung von Lärm- und Lichtverschmutzung	10
16	Wege und Plätze	10
17	Schlussinformation	11
A	Pflanzordnung	12
B	Bauordnung	14



1 Allgemeine Bestimmungen

Als oberste Pflichten sind zu beachten:

- Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistungen.
- Gleichwertige Mitarbeit zur Erreichung von Gemeinschaftszielen.
- Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Püntenareal.

Alle Pünten stehen grundsätzlich nur für den Eigengebrauch zur Verfügung; eine gewerbmässige Nutzung ist nicht erlaubt.

Den Anordnungen und Weisungen des Revierpachtlandverwalters ist Folge zu leisten.

Personen dürfen in den Püntenhäuschen oder Anbauten nicht übernachten. In Pünten darf nur Material gelagert werden, das im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung der Pünten benötigt wird. Das Lagern von anderem Material ist verboten.

2 Bewirtschaftung

Das Pachtland ist zweckentsprechend zu nutzen und in ertragsfähigem, gesunden Zustand zu erhalten. Die Bewirtschaftung orientiert sich an den anerkannten Grundsätzen des biologischen Gartenbaus. Sofern die erforderlichen Kenntnisse fehlen, sind diese durch fachliche Weiterbildung zu erwerben (Kurse, Literatur, Medien, etc.). Im biologischen Gartenbau gibt es keine «Unkräuter». Wild- und Beikräuter dürfen die Naturpflanzen jedoch nicht überwuchern und nicht zur «Hauptkultur» werden. Die Nachbarpünt- en dürfen nicht übermässig durch Samenflug oder wuchernde, aggressive Wildkräuter belastet werden.

Insbesondere sind die folgenden Mindestbestimmungen einzuhalten:

- a Der Boden ist schonend zu bearbeiten.
- b Zur Düngung und zur Bodenverbesserung wird Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere Düngemittel gemäss «Positivliste Dünger, Erden, Pflanzenschutzmittel und Nützlinge für biologische Kleingärten» vom FiBL empfohlen.²
- c Eine Überdüngung der Böden ist zu vermeiden. Der Revierverantwortliche kann Bodenanalysen veranlassen.

- d Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen. Bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe gemäss «Positivliste Dünger, Erden, Pflanzenschutzmittel und Nützlinge für biologische Kleingärten» vom FiBL eingesetzt werden.
- e Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln auf chemisch-synthetischer Basis ist auf allen Flächen im Areal (Gärten, Wegen, Kiesplätzen, etc.) verboten.
- f Der Einsatz von Torf ist verboten.
- g Teichanlagen sind nicht gestattet.

Der unproduktive Teil der Pünt (Püntenhäuschen, Anbauten, Laubenvorbau, Pergola, Sitzplatz und Rasen) darf nicht mehr als 1/3 der gesamten Parzellengrösse, jedoch höchstens 40 m² betragen.

3 Tiere und Artenvielfalt

Das Halten von Tieren jeglicher Art ist im Püntenareal verboten.

Hunde sind innerhalb der Areale an der Leine zu halten, respektive zu führen. Die Halter sind verpflichtet, dauerndes Gebell zu unterbinden. Hundekot muss entsorgt werden.

Im Areal lebende Wildtiere wie Wildbienen, Vögel, Igel, Eidechsen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern.

4 Bepflanzung

Es gilt die aktuelle Pflanzordnung.

5 Bauten

Es gilt die aktuelle Bauordnung.

Sämtliche baulichen Änderungen sind bewilligungspflichtig.

Der Revierpachtlandverwalter kann jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Anpassung von Bauten und Anlagen welche den Vorschriften widersprechen, sowie die Entfernung von Bauten und Anlagen die ohne Bewilligung erstellt wurden verlangen.

Partyzelte oder Pavillons sind nicht zulässig. Der Altbestand wird bis Pachtende toleriert.

² Auf der Website des PPV abrufbar. Bei Bedarf Abgabe durch den Revierverantwortlichen.

6 Unterhalt

Der laufende Unterhalt der Pünt und des Püntenhäuschens obliegt der Pächterschaft. Für gemietete Häuschen (ohne private Anbauten) wird Imprägnierungsmittel, Reparaturholz, eventuell benötigte Dachrinnen und Dachziegel von der Pachtlandverwaltung zur Verfügung gestellt. Gemietete Häuschen sind auf Anordnung der Pachtlandverwaltung hin, durch den Pächter zu imprägnieren.

7 Grill- und Kocheinrichtungen, offene Flammen

Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Flucht- und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Rechauds, Kocher und dergleichen sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 0.5 m einzuhalten.

Je Häuschen ist maximal eine Flüssiggasflasche bis 10 kg Inhalt zugelassen. Es dürfen nur Composite-Behälter (Kunststoff-Faserverbund-Werkstoffe) zur Anwendung kommen. Der Pächter ist für die Sicherheit und die regelmässige Überprüfung der Flüssiggasanlagen und deren Verbindungen, durch eine konzessionierte Fachperson verantwortlich.

Feuerungsanlagen (Holzofen, Cheminée, etc.) im Häuschen oder in den Bauten sind verboten.

8 Tomatenhäuser und Treibbeete

Pro Parzelle darf maximal ein Tomatenhäuschen aufgestellt werden. Die Höhe ab gewachsenem Boden darf maximal 2.2 m, die maximale Grundfläche 10 m² nicht überschreiten.

Treibbeete gelten nicht als Tomatenhaus, dürfen aber eine Höhe von 1 m und eine Fläche von 3 m² nicht überschreiten.

Der Abstand zu allen Wegen muss mindestens 0.5 m betragen. Eigenkonstruktionen sind ausschliesslich mit Holz zu erstellen. Feste, gemauerte oder betonierte Fundamentrahmen sind nicht zulässig.

Für die Abdeckung sind nur Plexiglas, flache Hartkunststoffe, Skobalit Wellplatten oder verstärkte bzw. UV-beständige Plastikfolien erlaubt. Fensterglas oder Schaltafeln sind nicht gestattet.

Defekte Plastikfolien sind umgehend zu entfernen.

9 Beerengestelle / Rankhilfen

Die Beerengestelle sind, falls eine Eigenkonstruktion, ausschliesslich mit Holz zu erstellen. Ein minimaler Grenzabstand von 0.5 m zu Wegen und den anderen Parzellen ist einzuhalten.

10 Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen

Gartenabraum (Gras, Laub, Stauden- / Strauchschnitt, etc.) ist auf der Pünt oder auf Gemeinschaftskompostplätzen fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist auf den Pünt zu verwerten. Komposthaufen, Mistdepot etc. sind abseits der Hauptwege und Bauten mit einem Abstand von mindestens 0.5 m anzulegen. Alle anderen Abfälle wie Bauschutt, Grillasche, Verpackungen etc. sind auf ordentlichem Wege der öffentlichen Entsorgung zu übergeben.

Das Deponieren oder Entsorgen von Material jeglicher Art auf Wegen, Plätzen und sonstiger angrenzender Flächen (Wald, Böschungen, etc.) des Püntensreviers ist untersagt.

11 Wasser / Abwasser

Mit dem Wasser ist jederzeit sparsam umzugehen. Für die Bewässerung ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Das Dachwasser von Püntenhäuschen und Anbau muss in einem Regenwasserbehälter mit einem Volumen von mindestens 200 L gesammelt werden.

Das Giessen der Pünt mittels Wasserschlauch, Brause, Berieselungsanlagen etc. oder direkt ab Wasserhahn ist verboten. Wasserschläuche dürfen nur zum Auffüllen von Wasserbehältern verwendet werden.

Die Brunnenröge sind sauber zu halten. Es ist verboten Werkzeuge, Schuhe, Gemüse sowie Grillgeschirr in den Brunnen zu reinigen. Nach der Wasserentnahme ist der Brunnen durch den Verbraucher wieder aufzufüllen und auf Dichtheit zu kontrollieren. Die Brunnen sind abwechslungsweise von den Benützern zu leeren und zu reinigen.

Es ist verboten Abwasch- und Schmutzwasser sowie Fäkalflüssigkeiten versickern zu lassen (geltendes Gewässerschutzgesetz GschG). Grillgeschirr ist in Eimern oder zu Hause abzuwaschen. Das Abwaschwasser ist in Behältern aufzufangen und über die WC-Anlage zu entsorgen.

Private Wasseranschlüsse sind nicht erlaubt.

12 Vorschriften für Feuerungen

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, auch in kleinen Mengen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und berechtigen den Revierpachtlandverwalter zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages. Für das Feuern in Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle sowie Gas verwendet werden. Cheminées oder Pizzaöfen sind so zu bedienen, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche möglichst wenig belästigt wird. Feuerstellen im und auf dem Boden sind untersagt.

13 Parzelleneinfassungen

Als Material sind ausschliesslich Holz oder Stellriemen zu verwenden. Bleche aller Art und Kunststoffe sind ausdrücklich verboten. Zäune gleich welcher Höhe sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung durch den Revierpachtlandverwalter gestattet.

14 Motorfahrzeuge

Das Befahren des Areals mit Motorfahrzeugen ist nur für schwere Materialtransporte und im Schrittempo gestattet. Das Parkieren innerhalb der Areale ist strikte untersagt.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Fahrten ins Areal nicht gestattet. Beim Parkieren der Fahrzeuge ausserhalb der Areale sind diese so abzustellen, dass keine Abgase direkt ins Pflanzland ausgestossen werden.

15 Vermeidung von Lärm- und Lichtverschmutzung

Es gelten die Vorschriften der allgemeinen Polizeiverordnung und der Lärmschutzverordnung der Stadt Winterthur. Lampen und Leuchten (inkl. Solarlampen) dürfen nur bei Anwesenheit der Pächter in Betrieb sein, um eine Störung von lichtempfindlichen Tierarten zu vermeiden.

16 Wege und Plätze

Der Pächter ist für den Unterhalt der an seine Parzelle angrenzenden Wege verantwortlich.

Die Kies- und Plattenwege sind von Unkräutern zu säubern. Graswege sind regelmässig zu mähen. Einzelheiten regelt die Revierpachtlandverwaltung.

17 Schlussinformation

Die nachfolgende Bauordnung sowie die Pflanzordnung sind integrierte Bestandteile der Püntenordnung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Sie ist Bestandteil des entsprechenden, unterschriebenen Pachtvertrages und kann jederzeit den eventuellen Veränderungen angepasst respektive ergänzt werden.

A Pflanzordnung

Das Bepflanzen mit Obst, Gemüse, Beeren, Blumen, Sträuchern und Gründüngung ist auf allen Parzellen erwünscht. Mehrjährige Monokulturen, die mehr als 1/4 der gepachteten Parzelle beanspruchen, sind nicht zulässig.

Strauchbeeren sind mit einem minimalen Abstand von 1 m zu allen Grenzen und Wegen anzupflanzen.

Einzelne Ziersträucher sind bis zu einer Höhe von 2 m erlaubt, sofern die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten.

Zwergobstbäume sind bis zu einer Höhe von 3 m erlaubt, sofern die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird. Ein Grenzabstand von mindestens 2 m ist einzuhalten.

Bäume und Sträucher müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden. Die Verpächterin kann die Beseitigung bestehender Sträucher und Bäume inklusive Wurzelwerk auf Pachtende oder wenn die Bewirtschaftung der Umgebung, insbesondere der benachbarten Parzelle, massiv eingeschränkt wird jederzeit verlangen.

Nicht erlaubte Bepflanzungen:

- a Hecken
- b Hoch- und Halbstammobstbäume
- c Holunder, Schilf und bambusartige Gewächse
- d Giftpflanzen (u. a. Stechpalmen, Eiben, Buchs, Thuja, Oleander, Kirschlorbeer etc.)
- e Wald- und Wiesenbäume (auch Walnuss und Haselsträucher)
- f Problempflanzen: Invasive Neophyten, d. h. standortfremde, sich stark ausbreitende Pflanzen (z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Sommerflieder, kanadische Goldrute, Kirschlorbeer, Japanknöterich, etc.) Problempflanzen dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden. Vorhandene oder von selbst aufkommende Problempflanzen sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Das gehäufte Auftreten von Problempflanzen ist der Stadt Winterthur, Immobilien, zu melden.
- g Wirtspflanzen von bedeutenden Pflanzenkrankheiten wie z. B. Cotoneaster (Wirtspflanze für Feuerbrand) oder anfällige Wacholderarten (Wirtspflanze für Birnengitterrost)

B Bauordnung

1 Durch die Stadt Winterthur bewilligungspflichtige Bauten

Grundsätzlich gilt die Wegleitung für den Bau von Püntenhäusern und geschlossenen Anbauten der Stadt Winterthur.

Die entsprechenden kostenpflichtigen, städtischen Formulare sind bei der zuständigen Revierpachtlandverwaltung einzuholen.

- a Püntenhäuser
Die bauliche Grundfläche des Püntenhauses, inklusive aller geschlossenen Anbauten, darf maximal 10 m² nicht überschreiten.
- b Laubenvorbau
Die bauliche Grundfläche eines zumindest einseitig offenen Laubenvorbaus darf maximal 10 m² nicht überschreiten.

2 Durch die Pachtlandverwaltung bewilligungspflichtige Bauten

- a Cheminée
Pro Parzelle darf maximal ein Cheminée aufgestellt werden. Ein Cheminée im Laubenvorbau, Püntenheim oder Anbau ist verboten. Die maximale Cheminée-Höhe darf handelsübliche Normen nicht überschreiten. Die Grundfläche, inklusive aller Zusatzbauten darf maximal 2 m² betragen. Ein Abstand von Minimum 1 m zu brennbaren Materialien ist einzuhalten. Gemauerte Fundamentplatten und Aufbauten sind nicht gestattet. Element-Cheminée sind zu bevorzugen.
- b Pergola
Eine an die Bauten angebaute, nicht überdachte, zu allen Seiten offene Pergola von maximal 10 m² ist zulässig. Als Baumaterial ist nur Holz erlaubt. Plachen, Zelte und Tücher etc. sind nicht gestattet.
- c Werkzeugkiste
Pro Parzelle ist eine Werkzeugkiste mit maximaler Höhe von 1.5 m und maximaler Grundfläche von 2 m² zulässig.
- d Sichtschutzwand
Sichtschutzwände mit maximaler Höhe von 1.8 m sind zulässig.
- e Sonstigen Bauten

3 Allgemeine Bestimmungen für Bauten

Keine Seite der Bauten (Püntenheim, Anbauten, Laubenvorbau und Sichtschutz) darf insgesamt die Länge von 5 m überschreiten.

Es darf nur eine zusammenhängende Bauteile (Püntenheim, Anbauten, Laubenvorbau, Sichtschutzwand und Pergola) pro Pünt erstellt werden.

Bauten sind auf Zementsockel zu stellen. Feste gemauerte und betonierte Fundamentrahmen sind nicht zulässig.

Kunststoffe (Wellkunststoff), Plachen, Zelte und Tücher, Schalttafeln, Schilfmatten, Bleche sowie massive Bauteile aus Mauerwerk / Verputz oder Beton sind verboten.

Eine thermische Isolation ist nicht zulässig.

Ein minimaler Grenzabstand von 0.5 m zu Wegen und den anderen Parzellen ist einzuhalten.

4 Besondere Bestimmungen für Püntenhäuser und Laubenvorbau

Es sind nur Satteldächer mit minimaler Neigung von 18 % (18 cm Höhe auf 1 m Länge) gestattet. Für traufseitige Anbauten sind flachgeneigte Dächer zulässig.

Die Firsthöhe darf 3.3 m ab gewachsenem Boden nicht überschreiten.

Der Dachvorstand darf auf allen Seiten 30 cm nicht überschreiten.

Als Bedachung sind nur Ziegel, Dachpappe, asbestfreier Welleternit, Eternitschiefer oder Wellbitumen gestattet.

Nur auf Laubenvorbauten sind Scobalit-Wellplatten gestattet.

Solaranlagen (nicht integriert in der Dachfläche) von maximal 1.5 m² sind zulässig.

Parabol- und Satellitenspiegel sind verboten.

5 Seitenwände

Als Baumaterialien für die Seitenwände sind Holztäferungen und Holzbretter (mit Leistenschirmen) zu verwenden. Schalttafeln und Glas sind verboten.

6 Farbton

Die Wahl des Farbtons und die Materialien müssen mit dem Hauptgebäude farblich abgestimmt sein.

